



Aus dem Inhalt ...

- **Stellenausschreibung der Stadt Lich:** Auszubildende/n Fachangestellte/r für Bäderbetriebe Hausmeister/in
- **Stellenausschreibung des Gemeindeverwaltungsverbandes »Städtesservice Laubach-Lich«:** Leitung des Fachbereichs »Finanzservice«
- **12. Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes »Städtesservice Laubach – Lich«**
- **Einladung zur Informationsveranstaltung:** Neubau einer Dreifeldersporthalle am »Sportzentrum Fasanerie«, Lich
- **Straßenunterhaltungsarbeiten im Stadtteil Muschenheim**
- **Repair-Café am 16. April 2024**
- **Vortrag »Die Vorstellung des Angebotsnetzwerkes in Stadt und Landkreis Gießen: Welche Angebote und Hilfen gibt es?«**
- **Der Magistrat der Stadt Lich – Umlegungsstelle Vereinfachte Umlegung – Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit**
- **Noch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament gesucht!**
- **Übungen, Schulungsabende und sonstige Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lich**
- **Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für die Trassenplanung**

Gemeindeverwaltungsverband »Städtesservice Laubach-Lich«

Bei uns sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt **zwei Stellen** für die



Leitung des Fachbereichs

„Finanzservice“ (m/w/d)

in jeweils unbefristeter Vollzeitbeschäftigung mit 39 Stunden/Woche zu besetzen

Wir bieten: Eingruppierung für beide Stellen in die EG 13 TVöD, leistungsorientierte Bezahlung, JobRad-Leasing, RMV JobTicket Premium, flexible Arbeitszeiten zur Unterstützung Ihrer Work-Life-Balance, Langzeitarbeitskonten mit attraktiven Verwendungsmöglichkeiten, Fort- und Weiterbildungen. Die vollständige Stellenausschreibung sowie Informationen zu den Aufgaben und den Anforderungen finden Sie unter www.lich.de bzw. www.laubach-online.de.

DER VERBANDSVORSTAND DES GEMVWV

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
 2. Genehmigung des Protokolls der 11. Sitzung vom 11.03.2024
 3. Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Gießen zur 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
 4. Informationen des Verbandsvorstehers zur vorgesehenen Auflösung des Gemeindeverwaltungsverbandes »Städtesservice-Laubach-Lich«
 5. Weitere Informationen/Anfragen/Mitteilungen
- Die Bevölkerung ist zu dieser öffentlichen Sitzung herzlich eingeladen.

gez. Harald Mohr,
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Einladung zur Informationsveranstaltung

Im Rahmen der **Bürgerbeteiligung** zum **Neubau einer Dreifeldersporthalle** in der Kernstadt Lich laden wir alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich ein zur

Informationsveranstaltung

Neubau einer Dreifeldersporthalle am »Sportzentrum Fasanerie«, Lich

am **Donnerstag, den 18.04.2024, um 19.00 Uhr,**
Bürgerhaus Lich, Gießener Straße 26, 35423 Lich

Die Architekten von NEUMANNArchitektur stellen im Auftrag der Stadt Lich den aktuellen Planungsstand der Dreifeldersporthalle vor. Haben Sie Fragen zum geplanten Projekt? Dann senden Sie uns diese gerne vorab unter buerbeteiligung@lich.de zu. Ihre Fragen werden im Rahmen der Informationsveranstaltung aufgegriffen und beantwortet.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Homepage unter <https://www.lich.de/leben-in-lich/buergerbeteiligung/buergerbeteiligung-2023/vorhabenliste/dreifeldersporthalle> oder nutzen Sie den QR-Code.



Wir suchen eine/n

Auszubildende/n für den Beruf **Fachangestellte/r für Bäderbetriebe (m/w/d)**

Ausbildungsbeginn ist der 15.08.2024, Ausbildungsdauer: 3 Jahre sowie eine/n

Hausmeister/in (m/w/d) in befristeter Teilzeitbeschäftigung mit 11,25 Stunden/Woche und einer Eingruppierung in die EG 2 TVöD.

Wir bieten: Leistungsorientierte Bezahlung, RMV JobTicket Premium, flexible Arbeitszeiten zur Unterstützung Ihrer Work-Life-Balance.

Die vollständigen Stellenausschreibungen sowie Informationen zu den Aufgaben und den Anforderungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.lich.de

SEI EIN
PLUS*
FÜR LICH



Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes »Städtesservice Laubach – Lich«

Die 12. Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes »Städtesservice Laubach – Lich« findet

am **Donnerstag, den 18. April 2024, um 18.00 Uhr**
im **Stadtverordneten-Sitzungssaal des Rathauses Lich,**
Unterstadt 1, 35423 Lich

Straßenunterhaltungsarbeiten im Stadtteil Muschenheim

Im Zuge der laufenden Straßenunterhaltungsarbeiten werden durch die beauftragte Straßenbaufirma **ab dem 15. April 2024** Reparaturarbeiten an den kommunalen Straßen in Muschenheim durchgeführt. Die Arbeiten werden bis spätestens 3. Mai 2024 abgeschlossen sein. Hier kann es zwischenzeitlich zu kleinen Verkehrsbehinderungen kommen.

Um einen zügigen Bauablauf zu gewährleisten, bitten wir für die ausführenden Arbeiten um Ihr Verständnis.

Magistrat der Stadt Lich

Repair-Café am 16. April 2024

Die Seniorenbeiräte Lich und Pohlheim laden alle Seniorinnen und Senioren herzlich zu dem nächsten Treffen des Repair-Cafés am **Dienstag, dem 16. April 2024 von 14.30 – 17.00 Uhr** in den Mehrzweckraum der Lebenshilfe, Grüninger Weg 26 in 35415 Pohlheim ein.

Vortrag »Die Vorstellung des Angebotsnetzwerkes in Stadt und Landkreis Gießen: Welche Angebote und Hilfen gibt es?«

Offenes Gruppenangebot für Alleinerziehende in der Kindertagesstätte & Familienzentrum Asklepios am Freitag, 19.04.2024, 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Veranstalter: Beratungsstelle Lösungswege im Kinderschutzbund Gießen und die Kindertagesstätte & Familienzentrum Asklepios
Ort: Kindertagesstätte und Familienzentrum Asklepios, Goethestraße 4a, 35423 Lich

Infos und Anmeldung unter 06404/6577960

Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Der Magistrat der Stadt Lich

Der Magistrat der Stadt Lich

Umlegungsstelle

Vereinfachte Umlegung

(gemäß §§ 80 – 84 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung)

Verfahrensgebiet:

»Mohnäcker«

Gemeinde:

Lich

Gemarkung:

Eberstadt (1229)

Flur:

7

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit

(gemäß § 83 Abs. 1 BauGB)

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 08.02.2024 ist am 22.03.2024 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der neuen Grundstücke ein (§ 83 Abs. 2 BauGB).

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nach § 80 Abs. 4 BauGB nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke (§ 83 Abs. 3 BauGB).

Die vereinbarten und festgestellten Ausgleichsleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die vorstehende Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit gilt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Magistrat der Stadt Lich, Unterstadt 1, 35423 Lich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Lich, den 11.04.2024

Der Magistrat der Stadt Lich

Noch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament gesucht!

In der Stadt Lich wird am 9. Juni 2024 die oben genannte Wahl durchgeführt. Die Stadt Lich umfasst die Kernstadt und 8 Stadtteile.

Für die Kernstadt werden 8 Wahlbezirke, für jeden Stadtteil ein Wahlbezirk (Ausnahme: Kloster Arnsburg wählt in Muschenheim) und 4 Briefwahlbezirke gebildet.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen werden im Gebiet der Kernstadt noch freiwillige, wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger gesucht, die bereit sind, in einem Wahllokal mitzuarbeiten.

Ihre Aufgabe ist es, im Wahllokal den ordnungsgemäßen Ablauf der Stimmabgabe zu überwachen und das vorläufige Wahlergebnis zu ermitteln.

Der Wahlvorstand tritt am Wahltag um 7.30 Uhr zusammen. Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Danach erfolgt die Stimmentauszählung. Üblicherweise arbeiten die Wahlvorstände (nach vorheriger Absprache) in Halbtagschichten. Zur Stimmentauszählung ab 18.00 Uhr muss der Wahlvorstand jedoch vollzählig versammelt sein.

Um einen reibungslosen Ablauf der Wahl sicherzustellen, sind umfangreiche Vorarbeiten zu treffen. Die Besetzung der Wahlvorstände kann besser erfolgen, wenn eine möglichst große Anzahl wahlberechtigter Personen sich vorab freiwillig zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit bereit erklären. Für die Tätigkeit im Wahlvorstand wird für den Wahltag am 09.06.2024 ein sog. »Erfrischungsgeld« erstattet.

Dieses beträgt für Wahlvorsteher 35,- €, für sonstige Mitglieder des Wahlvorstandes 25,- €.

Sollten Sie Interesse an der Aufgabe als Wahlhelferin/Wahlhelfer haben, können Sie sich gerne bis zum 30.04.2024 bei der Sachbearbeiterin, Frau Svenja Völk von der Stadtverwaltung Lich, Tel.-Nr. 06404/806-227 oder per E-Mail unter svoelk@lich.de oder wahl@lich.de melden.

Der Magistrat der Stadt Lich

Übungen, Schulungsabende und sonstige Veranstaltungen der Feuerwehren der Stadt Lich

Minifeuerwehr Birklar

Übung am Montag, 15.04.2024, 16.30 Uhr

Jugendfeuerwehr Birklar

Übung am Mittwoch, 17.04.2024, 18.00 Uhr

Jugendfeuerwehr Nieder-Bessingen

Übung am Mittwoch, 17.04.2024, 18.00 Uhr

Einsatzabteilung Bettenhausen

Übungsabend am Donnerstag, 18.04.2024, 19.00 Uhr

Einsatzabteilung Birklar

Übung am Sonntag, 14.04.2024, 9.00 Uhr

Einsatzabteilung Langsdorf

Übungsabend am Donnerstag, 18.04.2024, 19.00 Uhr

Einsatzabteilung Nieder-Bessingen

Übungsabend am Dienstag, 16.04.2024, 19.00 Uhr

Einsatzabteilung Lich Kernstadt

Übungsabend am Mittwoch, 17.04.2024, 19.00 Uhr

Der Magistrat der Stadt Lich

ANKÜNDIGUNG VON BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER STADT LICH RHEIN-MAIN-LINK

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Der Rhein-Main-Link ist eins dieser zentralen Netzausbauprojekte, um Deutschland bis 2045 klimaneutral mit Strom zu versorgen. Er bündelt vier Erdkabel-Gleichstromvorhaben und wird zukünftig bis zu acht Gigawatt regenerativ produzierten Strom von Niedersachsen nach Hessen transportieren. Neben der bereits im Gesetz (Bundesbedarfsplangesetz Nr. 82) verankerten Verbindung DC34 vom Netzverknüpfungspunkt (NVP) Suchraum Ovelgönne/Rastede/Westerstede/Wiefelstede zum NVP Bürstadt sieht der zweite Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 die folgenden drei Verbindungen vor: DC35 vom NVP Suchraum Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede zum NVP Marxheim (Taunus) sowie die Offshore-Netzanbindungssysteme NOR-x-8 und NOR-x-4 mit den NVP im Suchraum Ried und in Kriffel. Maßgeblich für den Verlauf des Rhein-Main-Links ist ein sogenannter Präferenzraum, der von der Bundesnetzagentur erstmalig für Erdkabel-Gleichstromvorhaben ermittelt wurde.

Für die Trassenplanung und Erstellung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren müssen durch Amprion Vorarbeiten ausgeführt werden. Diese Vorarbeiten sind gemäß § 44 Abs. 1 EnWG durchführbar, um eine Planungsgrundlage zu schaffen. Dazu zählen Baugrunduntersuchungen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

GEOTECHNISCHE VORARBEITEN

Auspflückung: Alle Untersuchungspunkte, das heißt Ansatzpunkte der Bohrungen und Sondierungen, werden im Vorfeld der Arbeiten eingemessen und mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Kleinbohrung: Ziel der Kleinbohrungen ist es, mittels Bodenproben Informationen über die Bodenbeschaffenheit zu sammeln. Bestimmt werden soll unter anderem die Schichtdicke, die Schichtzusammensetzung, die Lagerungsdichte und der Eindringwiderstand. Unter Kleinbohrungen werden daher mehrere Aufschlussverfahren wie zum Beispiel Rammsondierungen oder Rammkernsondierungen zusammengefasst. Wir führen sie in der Regel mit kleinen Bohrraupen, im Ausnahmefall auch mit manngetragenen Schlaggeräten (Pürckhauer) durch. Die entnommene Bodenprobe hat einen Durchmesser von bis zu neun Zentimetern und ist fünf bis sieben Meter tief. Die Geräte und die Aufstellflächen (circa drei mal drei Meter) wählen wir so, dass wir Einwirkungen auf den Boden und mögliche Flurschäden so gering wie möglich halten. Kleinbohrungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, zum Beispiel witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer*innen und Nutzungsberechtigten jedoch rechtzeitig vorab. Nach Abschluss der Bohrung werden wir das Bohrloch fachgerecht verschließen.

Zuwegung zu Kleinbohrungen: Die Zuwegungen zu den Bohrpunkten planen wir so, dass wir überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche, oder gegebenenfalls auch private Wege nutzen. Einige Punkte werden wir nicht direkt über feste Wege anfahren können, sodass wir in diesen Fällen auch Acker- und Grünflächen nutzen müssen.

Kernbohrungen: Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Bei Kernbohrungen müssen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittelverdacht untersucht werden. Die Kampfmittelerkundung bei einer Kernbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa 14 Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 20 Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 40 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät oder Lkw befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können. Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe drei bis vier Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung. Sollten wir Ihre Flächen beispielsweise witterungsbedingt länger oder erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

Zuwegung zu Kernbohrungen: Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir soweit möglich vorhandene Wege, um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von etwa zehn mal zehn Metern. An den Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (siehe unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

Grundwassermessstellen: Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen. Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an und machen diesen durch eine entsprechende Markierung in der Umgebung erkenntlich. Egal ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.

Drucksondierung (CPT): Um eine Drucksondierung (CPT) vorzunehmen, drücken wir eine kegelförmige Spitze mit einer definierten Geschwindigkeit in den Boden. Die Spitze hat dabei eine Fläche von etwa 15 Quadratzentimetern. Auch bei der CPT haben wir das Ziel, Rückschlüsse auf die Baugrundverhältnisse zu ziehen. Eine Sonde misst dafür den Spitzendruck und die Mantelreibung, die bei der Drucksondierung entstehen. Wir sondieren in einer Tiefe von 20 bis maximal

40 Metern. Um den nötigen Einpressdruck erzeugen zu können, sind die CPT-Geräte auf einem Lkw oder auf einem Raupenfahrzeug montiert. Die CPT nimmt höchstens so viel Fläche in Anspruch, wie eine Kernbohrung. Drucksondierungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine längere oder erneute Beanspruchung, zum Beispiel witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir Sie rechtzeitig vorab. Wenn wir die Sondierung abgeschlossen haben, werden wir das entstandene Loch wieder fachgerecht verschließen.

Schürfe: In Einzelfällen werden wir zur bodenkundlichen Kartierung mit einem Minibagger Schürfe mit einer Tiefe von etwa 1,5 bis 2 Metern anlegen. Nachdem die einzelnen Bodenschichten erfasst sind, werden wir die Schürfe wieder fachgerecht entsprechend der ursprünglichen Horizontierung verfüllen. Diese Maßnahme dauert in der Regel einen Tag. Sollte eine längere oder erneute Beanspruchung, zum Beispiel witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir Sie rechtzeitig vorab.

Kampfmittelerkundung: Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen erkunden wir den Untersuchungspunkt auf Kampfmittel. So stellen wir sicher, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräte von der Oberfläche aus. In Einzelfällen können weitere Maßnahmen wie Schneckenbohrungen (siehe oben) erforderlich werden. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden wir die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss an eine Fachfirma vergeben. Hierzu kann gegebenenfalls der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten werden wir einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen durchführen. In der Regel werden wir die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb weniger Tage abschließen.

Archäologische Voruntersuchungen: Archäologische Voruntersuchungen spielen für uns eine entscheidende Rolle, um sicherzustellen, dass unser Bauvorhaben oder auch bereits die vorbereitenden Erkundungsmaßnahmen wie zuvor benannt keine archäologisch bedeutenden Funde gefährden. Dazu gehören geophysikalische Untersuchungen, Prospektionen und andere Methoden, um beispielsweise kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte oder Artefakte zu identifizieren und Informationen über die darunter liegenden Strukturen zu sammeln, bevor wir mit den eigentlichen Vorarbeiten beginnen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topographie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

ENDE APRIL 2024 BIS ENDE JULI 2024

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder gegebenenfalls auch private Wege genutzt, die gegebenenfalls temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit.

Mit den Arbeiten haben wir die Planungsgemeinschaften Arbeitsgemeinschaft Arcadis | ILF - R-M-L, c/o Arcadis Germany GmbH, Europaplatz 3, 64293 Darmstadt sowie Ingenieurgesellschaft Teamplan FBGM, Pforzheimer Str. 128b, 76275 Ettlingen beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigt. Rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer*innen und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt ein. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Rückfragen zur Bekanntmachung stehen wir Ihnen gern über unsere Telefonhotline unter der Rufnummer: **06251 8263288** in den Zeiträumen

Montag: 09.00 – 20.00 Uhr

Dienstag bis Freitag: 09.00 – 18.00 Uhr

zur Verfügung.

Sie können uns auch gerne eine Rückrufbitte zukommen lassen, wir kontaktieren Sie dann kurzfristig. Hinterlassen Sie uns dazu bitte Ihre Telefonnummer und den Terminwunsch für einen Rückruf.

DIE FOLGENDEN FLURE IM BEREICH DER STADT LICH SIND VON DEN VORARBEITEN BETROFFEN:

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Vorarbeiten in Anspruch genommen werden. Eine Liste der in Anspruch zu nehmenden Flurstücke finden Sie auf unserer Projektwebsite:



[rhein-main-link.amprion.net/
Mediathek/Bekanntmachungen](https://rhein-main-link.amprion.net/Mediathek/Bekanntmachungen)

GEMARKUNG ARNSBURG

Flur 6

GEMARKUNG BETTENHAUSEN

Flur 6

GEMARKUNG LICH

Flur 50, Flur 51